

SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT VOM 13. FEBRUAR 2025

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 13. Februar 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. März 2017 beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer dienstlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils am Jahresende für das abgelaufene Jahr ausbezahlt.

- (3) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 12 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an einberufenen Sitzungen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,- € pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bickelsberg | 60 v.H. |
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Brittheim | 80 v.H. |
| c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Heiligenzimmern | 60 v.H. |
| d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Isingen | 60 v.H. |
| e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Leidringen | 60 v.H. |
| f) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Täbingen | 60 v.H. |
- des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und den §§ 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, 13. Februar 2025

gez.
Thomas Miller
Bürgermeister